

Geschäftsordnung des Kreiselterrates Celle

§ 1 Zusammensetzung

Der Kreiselterrat (KER) setzt sich aus den Vertretern aller in § 97 NSchG genannten Schulformen zusammen, die in der zu Beginn einer Wahlperiode durchgeführten Wahlversammlung gewählt worden sind. Jedes Mitglied des KER ist gehalten, im Falle seiner Verhinderung für Stellvertretung während der anstehenden Sitzung zu sorgen. Dabei ist die von ihm vertretene Schulform sowie die offizielle Namensliste maßgebend.

Stellvertreter haben volles Stimmrecht, sind aber nicht wählbar.

§ 2 Aufgaben des Kreiselterrates

Die Aufgaben des KER ergeben sich aus § 99 NSchG.

§ 3 Wahlen

Die Mitglieder des KER wählen den Vorstand des KER nach §4 dieser Geschäftsordnung.

Weiterhin wählt der KER jeweils ein Mitglied sowie jeweils zwei Stellvertreter für die Vertretung in den Ausschüssen des Kreistages für (allgemeinbildende) Schulen („Schul- und Kulturausschuß“) und Berufsbildende Schulen.

Für die Durchführung der Wahlen gelten die Regelungen des NSchG und der „Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrats (Elternwahlordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Amtszeit für alle Ämter ist die Wahlperiode des KER. Nach Ablauf der Wahlperiode des KER führen Amtsinhaber ihr Amt weiter bis sich ein neuer KER konstituiert und Neuwahlen durchgeführt hat.

Ein Amtsinhaber scheidet aus einem Amt aus, sofern er oder sie gemäß §98 Abs. 1 Satz 3 NSchG aus dem KER ausscheidet. Ein freiwilliger Rücktritt vom Amt ist möglich durch schriftlicher Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des KER, im Falle des Rücktritts der oder des Vorsitzenden selbst gegenüber dem gesamten restlichen Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Vertreter oder Stellvertreter in den Ausschüssen vorzeitig aus dem Amt aus so ist eine Nachwahl entsprechend der Regelungen des NSchG und der Elternwahlordnung durchzuführen. Auf eine Nachwahl kann auf Beschluß des Vorstandes im letzten Halbjahr der Wahlperiode verzichtet werden.

Eine Abwahl aus einem Amt ist möglich unter Berücksichtigung der Regelungen des NSchG und der Elternwahlordnung.

Geschäftsordnung **des Kreiselterrates Celle**

§ 4 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- einer oder einem Vorsitzenden
- einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei Beisitzenden
- einer oder einem Schriftführer/in

Dem Vorstand beigeordnet sind mit beratender Stimme

- die jeweiligen KER-Mitglieder, die gleichzeitig dem Landeselterrat angehören
- die vom KER gewählten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter in den Schulausschüssen des Landkreises Celle.

§ 5 **Aufgaben des Vorstandes**

Die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den KER nach außen, soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des KER aus und führt die laufenden Geschäfte.

Dem Vorsitzenden obliegt zusätzlich insbesondere

- die Einladung zu den Sitzungen und Veranstaltungen des Kreiselterrates
- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung der Beschlüsse des Kreiselterrates
- die Information des KER über wichtige Vorhaben, auch per eMail.
- die Führung des Schriftverkehrs und der Akten des KER, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann diese Befugnis im Einzelfall auf ein Mitglied des KER übertragen
- die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die oder der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Für einen begrenzten Zeitraum kann sie oder er auch seine gesamten Befugnisse auf die oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Beisitzer übertragen. Sofern aufgrund von Krankheit oder längerer Abwesenheit die Übertragung nicht vorgenommen werden kann übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende automatisch die Befugnisse der oder des Vorsitzenden bis zu Genesung oder Rückkehr der oder des Vorsitzenden.

Geschäftsordnung **des Kreiselterrates Celle**

§ 6

Einberufung, Sitzungen, Veranstaltungen

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des KER ein und lädt zu Veranstaltungen des KER ein.

Sitzungen des KER finden mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt. Die oder der Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder des KER oder alle Vertreter einer Schulform dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangen.

Zu Sitzungen des KER soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung kann per eMail erfolgen. KER-Mitglieder oder deren Stellvertreter, die eine postalische Übermittlung wünschen, müssen dies dem Vorsitzenden schriftlich mitteilen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann weitere Personen / Gäste einladen. Stellvertretende Mitglieder können als Zuhörer anwesend sein. Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Kreiselterrates. Die übrigen Teilnehmer haben das Recht, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Der Kreiselterrat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

Der Vorstand kann beschließen, daß Teile einer Sitzung öffentlich durchgeführt werden. Dies muß in der Einladung zur Sitzung deutlich kenntlich gemacht sein. Im öffentlichen Teil einer Sitzung werden keine Beschlüsse gefaßt.

Wer in den Sitzungen des Kreiselterrates sprechen will, muß sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vom Vorsitzenden erteilt. Die Redezeit kann begrenzt werden. Beschlüsse sollten nach 22.00 Uhr nicht mehr gefaßt werden. Anträge, über die aufgrund der Uhrzeit nicht mehr beschieden werden können, werden auf die nächste Sitzung vertagt.

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Veranstaltungen des KER. Über jede Sitzung des KER ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern, deren Stellvertretern und den Schulelternratsvorsitzenden in der Regel innerhalb von vier Wochen zugestellt wird. Das Protokoll kann an weitere interessierte Personen, Gruppen oder Institutionen weitergegeben werden.

§ 7

Anträge

Anträge zur Behandlung durch den KER sollen der oder dem Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung mitgeteilt werden.

Später eingereichte Anträge dürfen in der Sitzung nicht behandelt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

Anträge zu Änderungen der Geschäftsordnung müssen schriftlich und so rechtzeitig beim Vorsitzenden eingehen, daß sie zusammen mit der Einladung zur Versammlung den Mitgliedern des KER zugestellt werden können.

Geschäftsordnung **des Kreiselterrates Celle**

§ 8 **Beschlußfähigkeit**

Der KER ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn mit mindestens zwei Wochen Frist eingeladen worden ist. Jedoch ist auf Rüge eines anwesenden Mitgliedes die Beschlußunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist mit einer Frist von weniger als zwei Wochen eingeladen worden, so ist der KER beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 **Abstimmungen**

Es wird offen durch Handaufhebung abgestimmt. Auf Verlangen eines einzelnen anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse des KER werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt.

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden KER Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge der Anträge vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 10 **Arbeitskreis, Ausschuss**

Der KER kann beschließen, Arbeitskreise oder Ausschüsse einzurichten. Der KER Vorstand ernennt für jeden Arbeitskreis oder Ausschuß eine oder einen Vorsitzenden. Die oder der Arbeitskreisvorsitzende unterrichtet die oder den Vorsitzenden über die laufende Arbeit und berichtet dem Gremium. Beschlüsse, die sich aus der Tätigkeit eines Ausschusses ergeben, faßt der KER.

Zu beratenden Mitgliedern der Arbeitskreise oder Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des KER sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Arbeitskreise oder Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11 **Wahlperiode**

Die Wahlperiode des KER beträgt nach § 91 NSchG zwei Schuljahre.

§ 12 **Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung ist gültig bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.

Celle, den 1. November 2018

Geschäftsordnung des Kreiselternrates Celle

Anhang

**Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137),
zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)**

§ 91

Wahlen

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. ²Nicht wählbar ist, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land oder zum Schulträger an der Schule tätig oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut ist.
- (2) ¹Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§ 89 und 90 genannten Ämter der Elternvertretung (Elternvertreterinnen und Elternvertreter) werden für zwei Schuljahre gewählt. ²Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.
- (3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,
 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
 2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
 3. wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,
 4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
 5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen,
 6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören oder
 7. wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land oder zum Schulträger eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder
 8. wenn sie mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden.
- (4) Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.
- (5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.

§ 97

Gemeinde- und Kreiselternräte

- (1) ¹In Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Gemeindeelternrat und in Landkreisen ein Kreiselternrat gebildet. ²In Städten führt der Gemeindeelternrat die Bezeichnung Stadtelternrat.
- (2) ¹Den Gemeindeelternrat wählen die Schulelternräte der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann. ²Den Kreiselternrat wählen die Schulelternräte
 1. aller im Kreisgebiet befindlichen
 - a) öffentlichen Schulen und
 - b) Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie
 2. der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden, außerhalb des Kreisgebietes befindlichen Schulen.³Jeder Schulelternrat wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. ⁴Umfasst eine allgemeinbildende Schule mehrere Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Schulelternrats gelten als selbständiger Schulelternrat.
- (3) ¹Würden aus dem Wahlverfahren nach Absatz 2 mehr als 28 Mitglieder hervorgehen, so wählen die Schulelternräte der im Gemeinde- oder Kreisgebiet befindlichen öffentlichen Schulen sowie der in der Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen außerhalb des Kreisgebietes aus ihrer Mitte je zwei Delegierte, die den Gemeinde- oder Kreiselternrat getrennt nach Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen wählen. ²Umfasst

Geschäftsordnung des Kreiselternrates Celle

eine Schule mehrere dieser Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörigen Mitglieder des Schulelternrats wählen aus ihrer Mitte zwei Delegierte. ³Es werden für Schulformen mit

4 bis 9 Schulen	3 Mitglieder,
10 bis 24 Schulen	4 Mitglieder,
25 und mehr Schulen	5 Mitglieder

des Gemeinde- oder Kreiselternrats und eine gleich große Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. ⁴Für Schulformen mit ein bis drei Schulen verbleibt es bei dem Wahlverfahren nach Absatz 2.

- (4) ¹Im Fall des Absatzes 3 wählen die Schulelternräte der Schulen in freier Trägerschaft getrennt nach den vorhandenen Schulformen aus ihrer Mitte für jede Schulform ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- oder Kreiselternrats. ²Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder der Schulelternräte nach § 90 Abs. 2 können aus ihrer Mitte je ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- und Kreiselternrats wählen.
- (6) ¹Der Gemeinde- und der Kreiselternrat wählen je einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzenden besteht. ²§ 88 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 98

Wahlen und Geschäftsordnung

- (1) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Wahlverfahren durch Verordnung zu regeln. ²Die Wahlen werden von den Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen durchgeführt. ³Im übrigen gilt § 91 Abs. 1 bis 3 Nrn. 1 bis 4, 7 und 8 sowie Abs. 4 entsprechend; § 91 Abs. 3 Nr. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Elternvertreterinnen und Elternvertreter erst dann aus ihrem Amt ausscheiden, wenn keines ihrer Kinder mehr eine Schule im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises besucht.
- (2) Gemeinde- und Kreiselternräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 99

Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte

- (1) ¹Die Gemeinde- und Kreiselternräte können Fragen beraten, die für die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. ²Schulträger und Schulbehörde haben ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. ³Das gilt insbesondere für schulorganisatorische Entscheidungen nach § 106 Abs. 1. ⁴Sind nach § 97 Abs. 1 keine Gemeindeelternräte zu bilden, so beteiligen die Schulträger die Schulelternräte.
- (2) ¹Die Vorstände der Gemeinde- und Kreiselternräte haben darauf zu achten, daß die Belange aller in ihrem Bezirk vertretenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden. ²Ist in einem Gemeinde- oder Kreiselternrat ein Beschluß gegen die Stimmen aller anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform gefaßt worden, so ist ihm auf deren Verlangen deren Stellungnahme beizufügen.

Geschäftsordnung **des Kreiselternrates Celle**

Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrats (Elternwahlordnung) Vom 4. Juni 1997 Fassung vom 31.03.2011

§ 1

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Das aktive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden. Abwesende sind wählbar, wenn deren Einverständnis dem Wahlvorstand schriftlich vorliegt.

§ 2

Gemeinsame Regeln zum Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen werden wie folgt durchgeführt:
 1. Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
 2. Die Einladende oder der Einladende stellt die Ordnungsgemäßheit der Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Stimmzahl der Wahlberechtigten fest und leitet die Wahl des Wahlvorstandes.
 3. Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.
 4. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt nach Feststellung der Wählbarkeit die Wahlvorschläge bekannt, leitet die Wahlhandlung und gibt die Wahlergebnisse bekannt.
- (2) Die Wahlen für einzeln zu besetzende Ämter werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Mehrere gleichartige Ämter können in einem Wahlgang besetzt werden. Sofern keine geheime Wahl durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben gewählt werden.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sollen mehrere Ämter in einem Wahlgang besetzt werden, so sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen gewählt. Werden Stellvertretungen nicht getrennt gewählt, so werden sie in der Reihenfolge der nächsthöchsten Stimmzahl besetzt; in dieser Reihenfolge findet die Stellvertretung statt. Bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl vorzunehmen.
- (4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er auf einen Namen lautet, der zur Wahl nicht vorgeschlagen wurde, oder ihm der Wille der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist.
- (5) Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Ablauf und die Ergebnisse der nach Absatz 1 durchzuführenden Wahlen festhält und die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 4

Mitteilung des Wahlergebnisses und Aufbewahrung der Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand oder die Einladende oder der Einladende teilt das Wahlergebnis je nach Art der Elternvertretung unverzüglich der Schulleitung, der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Kultusministerium mit und fügt die Anwesenheitsliste, die Stimmzettel sowie die Niederschrift (Wahlunterlagen) bei. Das Wahlergebnis zu den Stadtelternräten kreisfreier Städte und zu den Kreiselternräten ist ferner der Landesschulbehörde mitzuteilen.
- (2) Die Stimmzettel sind für die Dauer von drei Monaten oder bis zum Abschluß eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 11) aufzubewahren.

§ 5

Abberufung und Nachwahl

- (1) Soweit Mitglieder der Elternvertretungen abberufen werden können, ist folgendes Verfahren einzuhalten:
 1. Antrag auf Abberufung, der von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unter Angabe der Gründe unterschrieben ist,

Geschäftsordnung **des Kreiselternrates Celle**

2. schriftliche Einladung der Wahlberechtigten, die denselben Anforderungen wie die Einladung zur Wahl genügen und der eine Kopie des Antrages nach Nummer 1 beigelegt sein muß,
 3. mündliche Begründung durch die Antragstellenden,
 4. Gelegenheit zur Stellungnahme der Betroffenen in der nach Nummer 2 einberufenen Versammlung.
- (2) Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode; im übrigen gelten die Vorschriften über die Wahlen entsprechend.

§ 6

Einladung zur Wahlversammlung

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Die jeweiligen Wahlberechtigten werden mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich geladen zu den Wahlversammlungen
 - a) der Klassenelternschaften von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Lehrkraft der entsprechenden organisatorischen Gliederung,
 - b) des Schulelternrats, der Vertretung des Sekundarbereichs II, des Bereichselternrats und der Vertretung ausländischer Erziehungsberechtigter im Schulelternrat von der Schulleitung, sofern die bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ihr Amt nach §91 Abs. 4 NSchG nicht mehr fortführen,
 - c) der Vertretung ausländischer Erziehungsberechtigter im Gemeinde- oder Kreiselternrat von der Gemeinde oder dem Landkreis.
2. Werden die Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.
3. Sind nicht mehr als drei Wahlberechtigte zur Wahlversammlung gekommen oder ist niemand bereit, sich wählen zu lassen, wird die Einladung einmal wiederholt; hierbei ist in die Ladung der Hinweis aufzunehmen, daß die Wahl unterbleibt, falls weniger als drei Erziehungsberechtigte erscheinen.

§ 7

Wahl zum Gemeinde- oder Kreiselternrat

- (1) Die Gemeinde oder der Landkreis teilt jedem Schulelternrat rechtzeitig mit, ob eine unmittelbare Wahl (§ 97 Abs. 2 NSchG) oder eine mittelbare Wahl (§ 97 Abs. 3 NSchG) zum Gemeinde- oder Kreiselternrat durchzuführen ist.
- (2) Die Gemeinde oder der Landkreis lädt die gewählten Delegierten zu einer Wahlversammlung ein und teilt hierbei die auf jede Schulform entfallende Zahl zu wählender Mitglieder des Gemeinde- oder Kreiselternrats mit. Die Delegierten der jeweiligen Schulform wählen aus ihrer Mitte in zwei getrennten Wahlgängen die erforderliche Anzahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern.
- (3) Die Gemeinde oder der Landkreis lädt die gewählten Mitglieder des Gemeinde- oder Kreiselternrats unverzüglich zur Wahl der Vorstände.